



PRAAMBEL		§ 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. August 1984 (GV NW S. 476)	
		§§ 1, 2, 2a und 8-10 des Bundesbaugesetzes (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. August 1976 (BGBl. I S. 2256, ber. S. 3617), zuletzt geändert durch die Bekanntmachung vom 10. September 1984 (GV NW S. 476)	
		Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauVO) – in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. September 1984 (GV NW S. 476)	
		hat der Rat der Gemeinde Wenden in der Sitzung am 03.03.86 die stellungsprachlichen Festsetzungen dieses Bebauungsplanes gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen.	
A) FESTSETZUNGEN gemäß § 9 (1) und (7) BauVO			
		Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes	
		Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, soweit diese nachvollziehbar durch die Farbgebung, z.B. bei Grünflächen, erkennbar ist. Auch die grünen Hervorhebungen bei Verkehrsflächen sind Abgrenzungen unterschiedlicher Nutzung.	
WA			
Zulässig sind:			
1. Wohngebäude			
2. Betrieb des Gewerbes, Dienstleistungen, Geschäfte, Speditionen, Dienstleistungen sowie nicht-hörende Handwerksbetriebe			
3. Anlagen für kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke			
Von den Ausnahmen gemäß § 4 (3) BauVO werden:			
Ziffer 1. (Betrieb des Behörden-/gesetzverwaltungsbetriebes)			
Ziffer 2. (Betrieb des Betriebs der öffentlichen Versorgungsanlagen)			
Ziffer 3. (Anlagen für Verwaltungen sowie für sportliche Zwecke)			
Die übrigen Ausnahmen sind nicht zulässig.			
ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE (gemäß § 9 (1) Nr. 2 BauGB und § 23 (1) BauVO)			
Das ist der durch Baugrenzen (baul) begrenzte Teil des Baubietes, auf dem bauliche Anlagen errichtet werden dürfen. Im Einzelfall darf jedoch der bebaute Teil des Baubietes durch Baugrenzen (nicht baul) überschreiten.			
BAUGRENZEN (gemäß § 23 (1) BauVO)			
Nicht überbaubare Grundstücksfläche (gemäß § 9 (1) Nr. 2 BauGB und § 23 (1) BauVO)			
Nebenlagen Ls. des § 14 (1) BauVO sind zulässig.			
SICHTFLÄCHE (gemäß § 9 (1) Nr. 17 BauVO)			
Als Flächen, die von der Bebauung freigehalten sind und ihre Nutzung ist die Sichtfläche von allen baulichen Anlagen; Einzelheiten, Böschungen und Anpflanzungen über 60 cm Höhe – gemessen an der Fahrbauhöhe – freizuhalten.			
MASSE DER BAULICHEN NUTZUNG (gemäß § 9 (1) Nr. 17 BauVO)			
Grundflächenzahl (GZ) bebaubarer Teil des Grundstücks			
GESCHÄFTSFÄHIGKEIT (GZ)			
Zahl der Vorholgeschosse als Höchstgrenze			
BAUWEISE (gemäß § 9 (1) Nr. 2 BauGB und § 22 BauVO)			
Offene Bauweise			
FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINDEBEDARF (gemäß § 9 (1) Nr. 5 BauGB)			
Gemeindeweg			
ÖFFENTLICHE GRÜNLÄCHE (gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)			
Gemeindeweg, Gemüse- und Kräutergarten, Kinderspielplatz			
BÖLPFLÄCHE (Flächen für das Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern) (gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)			
LWFL (LANDWIRTSCHAFTLICHE FLÄCHEN) (gemäß § 9 (1) Nr. 19 BauVO)			
GEL (GEHR., FAHR.- UND LEITUNGSRECHT) (gemäß § 9 (1) Nr. 21 BauGB)			
Flächen, dem Leitungsrecht zugunsten der Gemeinde Wenden zugesprochen wurden			
VERSORGUNGSANLAGEN (gemäß § 9 (1) Nr. 12 BauGB)			
Umformstation			
BESEITIGUNG VON FESTEN ABFALLSTOFFEN (gemäß § 9 (1) Nr. 14 BauGB)			
Müllsammeleinhäuser			
VERKEHRSFLÄCHEN (gemäß § 9 (1) Nr. 11 BauGB)			
Böschung		Die Aufteilung ist nicht vorgesehen.	
Gehweg			
Fußgänger			
Fußweg			
Straßenbegrenzungslinie			
B) SONSTIGE DARSTELLUNGEN (keine Festsetzungen)			
Flurlinie			
Vorhandene Grenzsteine und Grundstücksgrenzen			
Geplante Grundstücksgrenzen			
Vorhandene Gebäude			
Höhenlinie			
C) INKRAFTTRETEN			
Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung der Genehmigung des Regierungspräsidenten sowie Ort und Zeit der öffentlichen Auselegung in Kraft.			
Bürgermeister			
Ratsmitglied			
Schriftführer			

**GEMEINDE
WENDEN**

BEBAUUNGSPLAN NR. 1

M 1 : 500

**SATZUNG
DER**

GEMEINDE WENDEN

VOM

05.03.86.

AUFSTELLUNGSBESCHLUSS U. BEKENNTNISCHUNG	BESCHLUSS ZUR BETEILIGUNG D. BURGER	BETEILIGUNG DER BURGER	BESCHLUSS D. ÖFFENTL. AUSELEGUNG	ÖFFENTLICHE AUSELEGUNG	GENEHM. DES BEBAUUNGSPLANES	INKRAFTTRETEN DES BEBAUUNGSPLANES	GEOMETRISCHE EINDEUTIGKEIT	PLANUNG
Der Rat der Gemeinde Wenden hat gemäß § 2 (1) des BauGB in der Sitzung am 11.02.85 die Aufstellung dieses Bebauungsplanes beschlossen.	Der Rat der Gemeinde Wenden hat den allgemeinen Zielen und Zwecken der Planung sowie verdeckten Interessen der Bevölkerung der Gemeinde Wenden im Rahmen der Auselegung der Bebauungspläne zugestimmt und seine Auslegung beschlossen.	Der Rat der Gemeinde Wenden hat die Bekanntmachung der Art und Weise der Beteiligung beschlossen.	Der Rat der Gemeinde Wenden hat die Auselegung am 12.08.85, den Entwurf dieses Bebauungsplanes zugestimmt und seine Auslegung beschlossen.	Die öffentliche Auselegung am 12.08.85, den Entwurf dieses Bebauungsplanes zugestimmt und seine Auslegung beschlossen.	Die Genehmigung dieses Bebauungsplanes hat die Voraussetzung der Legitimität und Gültigkeit der Bebauungspläne und der Auselegung des Bebauungsplanes gemäß § 10 BauGB.	Die Genehmigung dieses Bebauungsplanes hat die Voraussetzung der Legitimität und Gültigkeit der Bebauungspläne und der Auselegung des Bebauungsplanes gemäß § 10 BauGB.	Die Planunterlage entspricht den Anforderungen des § 1 der Planzonenverordnung vom 30. Juli 1981. Die Festlegung der städtebaulichen Planung ist geografisch eindeutig.	Dieser Plan ist im Auftrag der Gemeinde Wenden von der Kreisplanungsabteilung Düsseldorf bearbeitet worden.
Der Rat der Gemeinde Wenden hat gemäß § 14 der Bekanntmachung der Art und Weise der Beteiligung beschlossen.	Die Beteiligung der Bürger wurde in der "Westfälischen Rundschau" und der "Siegener Zeitung" am 04.03.85.	Die Beteiligung der Bürger wurde in der "Westfälischen Rundschau" und der "Siegener Zeitung" am 04.03.85.	Die Beteiligung der Bürger wurde in der "Westfälischen Rundschau" und der "Siegener Zeitung" am 04.03.85.	Die Beteiligung der Bürger wurde in der "Westfälischen Rundschau" und der "Siegener Zeitung" am 04.03.85.	Die Genehmigung des Bebauungsplanes hat die Voraussetzung der Legitimität und Gültigkeit der Bebauungspläne und der Auselegung des Bebauungsplanes gemäß § 10 BauGB.	Die Genehmigung des Bebauungsplanes hat die Voraussetzung der Legitimität und Gültigkeit der Bebauungspläne und der Auselegung des Bebauungsplanes gemäß § 10 BauGB.	Die Rechtsverbindlichkeit ist somit gegeben.	Der Oberbaudirektor im Auftrag
Wenden, 16. April 1986	Gemeindedirektor	Gemeindedirektor	Wenden, 16. April 1986	Gemeindedirektor	Wenden, 16. April 1986	Gemeindedirektor	Wenden, den 12.08.85	Sachbearbeiter
Wenden, 16. April 1986	Gemeindedirektor	Gemeindedirektor	Wenden, 16. April 1986	Gemeindedirektor	Wenden, 16. April 1986	Gemeindedirektor	Wenden, den 12.08.85	Kreisplaner